

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Hinweise zu möglichen gesundheitlichen Risiken durch Holzschutzmittel (HSM) in Bestandsbauten Stand: August 2017

Das Bauordnungsrecht verpflichtet den Eigentümer einer baulichen Anlage, diese so instand zu halten, dass durch sie Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Da bis in die 80er Jahre in Holzschutzmitteln heute verbotene Wirkstoffe eingesetzt wurden, mit denen gesundheitliche Risiken verbunden sein können, sollten Gebäudeeigentümer insbesondere bei Umbau oder Sanierung von möglicherweise mit Holzschutzmitteln belasteten Bereichen prüfen, ob im konkreten Einzelfall eine aktuelle Gefährdung durch die verwendeten Biozide besteht.

Diese Hinweise sollen Hilfestellung geben,

- wo weiterführende Informationen zu finden sind,
- welche Stellen allgemeine Fragen zu der Thematik beantworten können und
- welche Maßnahmen zur Beurteilung einer konkreten Situation im Einzelfall ergriffen werden können, um Gefährdungen auszuschließen bzw. diesen wirksam zu begegnen.

Weiterführende Informationen sind u.a. zu finden:

- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung: Broschüre „Der Weg zum gesunden Bauprodukt“, online abrufbar unter:
www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Der-Weg-zum-gesunden_%20Bauprodukt_web.pdf
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft: Brandenburger Leitfaden für den Rückbau von Gebäuden, online abrufbar unter:
www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Leitfaden selektiver Rueckbau.pdf
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Schadstoffratgeber 507 „Holzschutzmittel und Pestizide“ und Schadstoffratgeber 409 "Dachstuhl- und Schalungsholz" (www.lfu.bayern.de)
- Stiftung Warentest, „Holzschutz: Altlasten auf der Spur“ (www.test.de)
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Meiwald, Christian Kühn (Tübingen), Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/9307 – (www.bundestag.de)
- www.bundestag.de, Dokumentation: "Angaben zu DDT- und borsalzhaltigen Holzschutzmitteln in Bauten".
- Texte und Berichte zur Altlastenbearbeitung 25/96, Stoffbericht Pentachlorphenol (PCP), Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (www4.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Allgemeine Fragen können auch an die folgenden Institutionen gerichtet werden:

- **Umweltbundesamt** (UBA) als Anlaufstelle für alle Fragen des Umweltschutzes (www.umweltbundesamt.de).
- **Bundesinstitut für Risikobewertung** (BfR) informiert über mögliche, identifizierte und bewertete Risiken, die Lebensmittel, Stoffe und Produkte für den Verbraucher bergen können (www.bfr.bund.de).
- **Deutsches Institut für Bautechnik** (DIBt) erstellt(e) allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Holzschutzmittel im tragenden und aussteifenden Bereich von Bauwerken (www.dibt.de).
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** (baua) bewertet Biozidprodukte gemäß (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Um Gewissheit darüber zu erlangen, ob im Haus verwendetes Holz früher mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, empfiehlt es sich in der Regel einen fachkundigen Gutachter für Schadstoffuntersuchungen in Innenräumen hinzuziehen, welcher die Gesamtsituation bewertet (Holz- oder Staubprobe entnimmt, Holzschutzmittelwirkstoffe ermittelt, ggf. Raumlufuntersuchung durchführt). Hinsichtlich geeigneter

Gutachter können sich Interessierte bei Gesundheits- und Umweltämtern, bei Verbraucherberatungsstellen oder im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern (svv.ihk.de) erkundigen.

Zu den früher am häufigsten eingesetzten Holzschutzmittel-Wirkstoffen, für welche nachgewiesen wurde, dass eine Gesundheitsgefährdung anzunehmen ist, wenn bestimmte Konzentrationen im Innenraum auftreten, gehörte Pentachlorphenol (PCP). Bei begründetem Verdacht des Einsatzes dieses Wirkstoffes ist die "**Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-Richtlinie)**" als bauaufsichtliches Regelinstrument zu beachten (siehe www.dibt.de). Die dort zur Abhilfe einer gesundheitlichen Gefährdung genannten baulichen Maßnahmen können im Einzelfall auch bei Vorkommen anderer Wirkstoffe hilfreich sein.